

## MWST-News August 2021

### 1) Wann kommt es bei Asset Deals zu einer Steuernachfolge?

Wer ein Unternehmen übernimmt, tritt gemäss [Art. 16 Abs. 2 MWSTG](#) dessen Steuernachfolge an. Steuernachfolge ist der Eintritt in die steuerlichen Rechte und Pflichten eines Rechtsvorgängers. Am 20. Mai 2021 passte die ESTV die MWST-Infos 02 und 11 zu diesem Thema an. In Reaktion auf ein [Bundesgerichtsurteil vom 21. Februar 2020](#) legte die ESTV fest, dass

- bei der Übernahme eines Gesamtvermögens [Art. 16 Abs. 2 MWSTG](#) eine Steuernachfolge vorliegt;
- bei der Übernahme eines Teilvermögens eine Steuernachfolge nur dann vorliegt, wenn es sich bei den involvierten Unternehmen um eng verbundene Personen im Sinn von [Art. 3 Bst. h MWSTG](#) handelt.

Somit ist nach wie vor Steuernachfolger, wer das gesamte Vermögen einer Unternehmung übernimmt. Neu ist aber auch Steuernachfolger, wer von einer eng verbundenen Person ein Teilvermögen übernimmt. Bei der Übernahme eines Teilvermögens von unabhängigen Dritten greift jedoch keine Steuernachfolge.

**Tipp:** Die neue Praxis ist zu Gunsten der MWST-pflichtigen Unternehmen ab 20. Mai 2021 anwendbar, rückwirkend auf alle noch nicht rechtskräftigen Steuerperioden. Zu Ungunsten der MWST-pflichtigen Person gilt die neue Praxis ab dem 1. Juli 2021.

### 2) Was änderte sich bei den Tourismusabgaben?

Im Juli 2020 publizierte die ESTV Praxispräzisierungen im Bereich der [Tourismusabgaben](#). Als Tourismusabgaben werden generell Kurtaxen verstanden. Wir berichteten dazu in unserem [Newsletter Januar 2020](#). Präzisiert wurden folgende drei Punkte:

1. Nicht nur die **Kur- oder Beherbergungstaxen** selbst, sondern **auch** allfällig von Gemeinwesen erhobene **Zuschläge darauf** dem Gast müssen **immer** gesondert fakturiert werden, damit sie vom Beherbergungsunternehmen als durchlaufende Posten **nicht** versteuert werden müssen.
2. **Tourismusabgaben privater Organisationen** stellen immer Teil der Beherbergungsleistung dar und sind zum Sondersatz zu **versteuern**. Dies betrifft nicht-öffentlich-rechtliche Tourismusabgaben, die aufgrund zivilrechtlicher Vereinbarungen zwischen dem Beherbergungsbetrieb und einer Tourismusorganisation auf den Gast überwältzt werden.
3. Werden solche **privatrechtlichen Tourismusabgaben** von einem privatrechtlichen Verkehrsverein administriert und den Beherbergungsbetrieben in Rechnung gestellt, so **muss der Verkehrsverein** diese Abgaben **versteuern**. Die ESTV geht davon aus, dass dabei der Normalsatz zur Anwendung kommt, weil die Leistung des Verkehrsvereins als Werbeleistung qualifizieren dürfte.

### 3) Was änderte sich am 1. Juli 2020 für Psychologen?

Nach [Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3 MWSTG](#) sind Heilbehandlungen, welche Angehörige von Heil- und Pflege- sowie ähnlichen Berufen im Bereich der Humanmedizin erbringen, von der MWST ausgenommen. Weil Psychologen bisher nicht als Erbringer von Heilbehandlungen galten, fielen ihre Leistungen nicht unter diese MWST-Ausnahme. Lediglich die Behandlung von Kindern und Jugendlichen, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, konnte bei Psychologen als Leistung im Bereich der Kinder- und Jugendbetreuung von der MWST ausgenommen sein.

In einigen Schweizer Kantonen erhalten nebst Psychotherapeuten inzwischen auch Psychologen mit einem anderen eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitel (z.B. in Kinder- und Jugendpsychologie, klinischer Psychologie, Neuro- oder Gesundheitspsychologie) eine Berufsausübungsbewilligung. Psychologen sind Psychotherapeuten damit mehrwertsteuerlich gleichgestellt. Die ESTV hat deshalb ihre Praxis in der MWST-Branchen-Info 21 Gesundheitswesen angepasst.

Die von **Psychologen mit einem eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitel** erbrachten Leistungen sind **ab 1. Juli 2020** als Heilbehandlungen von der MWST ausgenommen, **sofern**

1. der Leistungserbringer über eine Berufsausübungsbewilligung verfügt  
und
2. die psychologischen Leistungen der Feststellung und Behandlung von Krankheiten und anderen Störungen der psychischen Gesundheit des Menschen dienen.

Erfüllen Psychologen mit einem eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitel diese zwei plus zusätzlich die Voraussetzungen gemäss [Ziffer 3.3 der MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#), so können sie die Praxisänderung auch rückwirkend anwenden.

**Tipp:** Weiterhin steuerbar sind psychologische Beratungen und Behandlungen, die lediglich der Hebung des Wohlbefindens oder der Leistungsfähigkeit dienen.

### 4) Was ändert sich bei der MWST-Ausnahme für Ärzte?

Die ESTV hat ihre Praxis zur MWST-Ausnahme von Heilbehandlungen ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3 MWSTG](#)) durch Ärzte angepasst und am 15. Juli 2021 publiziert.

Für die Frage, ob eine von der MWST ausgenommene Heilbehandlung vorliegt, wird bei Ärzten und Ärztinnen als Grundregel neu auf TARMED abgestellt:

- Leistungen, welche von einem Arzt oder einer Ärztin erbracht werden und mittels dem geltenden Einzelleistungstarif für ambulante ärztliche Leistungen (TARMED) in Rechnung gestellt werden, sind grundsätzlich von der MWST ausgenommen.
- Bei Leistungen zur Erstellung von medizinischen Gutachten und im Bereich der ästhetischen und der präventiven Medizin ist immer im Einzelfall zu beurteilen, ob es sich um steuerbare oder um von der MWST ausgenommene Leistungen handelt.

- Das Impfen zur Vorbeugung von Krankheiten einschliesslich Impfungen vor Auslandsreisen ist von der MWST ausgenommen, sofern es von einem Arzt oder einer Ärztin durchgeführt wird.
- Bei Leistungen, die nicht in TARMED enthalten sind bzw. nicht über TARMED, sondern über einen anderen Tarif abgerechnet werden, ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine von der MWST ausgenommene Leistung (doch) erfüllt sind.

**Tipp:** Die neue Praxis ist zu Gunsten der MWST-pflichtigen Unternehmen ab 15. Juli 2021 anwendbar, rückwirkend auf alle noch nicht rechtskräftigen Steuerperioden. Wenn sie zu Ungunsten der MWST-pflichtigen Person ausfällt, gilt sie ab dem 1. Januar 2022.

## 5) Was ändert sich für Optometristen und Augenoptiker?

Gemäss [Artikel 13 der Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung vom 13. Dezember 2019 \(SR 811.214\)](#) ist das eidgenössische Diplom «Augenoptikerin» oder «Augenoptiker» seit dem 1. Februar 2020 dem Bildungsabschluss für «Optometristin» oder «Optometrist» nach [Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe f GesBG](#) gleichgestellt. Dies wirkt sich auch auf die MWST-Ausnahme aus. **Optometristen und Optometristinnen sowie eidgenössisch diplomierte Augenoptiker und Augenoptikerinnen, die im Besitz der nach kantonalem Recht erforderlichen Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung oder zur Ausübung der Heilbehandlung nach der kantonalen Gesetzgebung zugelassen sind, gelten ebenfalls als Erbringer von Heilbehandlungen (Art. 35 Abs. 1 Bst. a und b MWSTV).**

Am 15 Juli 2021 publizierte die ESTV deshalb folgende Praxisänderung:

- Von eidg. diplomierten Augenoptikern oder Optometristen
- mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung oder kantonaler Zulassung
- durchgeführte Untersuchungen am menschlichen Auge,
- die der Feststellung von krankhaften Veränderungen oder sonstigen Auffälligkeiten dienen,

sind künftig als Heilbehandlungen von der MWST ausgenommen. So auch das Erstellen von Verdachtsdiagnosen (z.B. im Rahmen einer Überweisung an einen Augenarzt).

Steuerbar bleiben Leistungen, die nicht im Zusammenhang mit der Feststellung und Behandlung von Krankheiten und Verletzungen stehen (z.B. Verkauf von Brillen und Kontaktlinsen, Korrektionsbestimmungen für Brillen, Kontaktlinsenanpassungen oder Sehtests).

Weiterhin **nicht** als Erbringer von Heilbehandlungen gelten Augenoptiker und Augenoptikerinnen mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) **ohne** höhere Ausbildung als eidgenössisch diplomierter Augenoptiker/eidgenössisch diplomierte Augenoptikerin oder als Optometrist/Optometristin.

**Tipp:** Die neue Praxis ist zu Gunsten der MWST-pflichtigen Unternehmen ab 15. Juli 2021 anwendbar, rückwirkend auf alle noch nicht rechtskräftigen Steuerperioden. Fällt sie zu Ungunsten der MWST-pflichtigen Person aus, gilt sie ab dem 1. Januar 2022.